



**IGLU**

Tom Raasch

Bühlstraße 10 D-37073 Göttingen

Handy: 0163 - 74 35 298

Fax: 0551 - 5 48 85 - 11

tom.raasch@iglu-goettingen.de

## Kurzmitteilung Nr. 1/2016



«Anrede» «Titel» «Name»

«Institution»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

**Maßnahmenraum „Malsfeld“**

## Ausbringung von Wirtschaftsdüngern nach der Ernte

Bitte beachten Sie, dass für die Ausbringung von Gülle und Biogassubstrat nach der Ernte die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüVO) gelten:

- Die Düngemenge ist nach dem aktuellen Düngebedarf der Kultur auszurichten. Wintergetreide hat in der Regel keinen Stickstoffbedarf im Herbst. Er kann aus dem Bodenvorrat gedeckt werden. Der Nachernte- $N_{\min}$  im letzten Jahr lag bei 77,75 kg  $N_{\min}$ /ha (2 Weizen- und 2 Gerstenflächen, ohne Bearbeitung).
- Die DüVO lässt eine organische Düngung zu Wintergetreide nur dann zu, wenn das Stroh der Vorfrucht auf dem Acker verblieben ist. Um Nitratverlagerung in das Grundwasser zu vermeiden, ist davon jedoch dringend abzuraten. Lediglich bei Minimalbodenbearbeitung (z. B. Direktsaat) kann eine organische Düngung zu Winterroggen oder -gerste sinnvoll sein.
- Bei Strohabfuhr ist eine organische Düngung nur zu starkzehrenden Folgefrüchten möglich. Dazu zählen Winterraps und Zwischenfrüchte. Vor allem Zwischenfrüchte verwerten org. Düngegaben sehr gut, sodass zu empfehlen ist, die organischen Dünger vornehmlich hier einzusetzen. Die org. N-Gabe zu Zwischenfrüchten kann der nachfolgenden Sommerung zu 85% angerechnet werden!
- Nach Mais ist die organische Düngung zu Wintergetreide untersagt
- Leguminosenzwischenfrüchte und Zwischenfruchtmischungen mit erheblichen Leguminosenanteilen haben keinen Stickstoffbedarf
- Generell ist die Ausbringung organischer Dünger nach der Ernte laut DüVO auf 40 kg Ammonium-N/ha oder 80 kg Gesamt N/ha begrenzt